

RECHTSANWALT
Werner Siebers
Fachanwalt für Strafrecht

RA Werner Siebers, Wolfenbütteler Str. 79, 38102 Braunschweig

Landgericht Dessau-Roßlau
Willy-Lohmann-Straße 29

06844 Dessau-Roßlau

Rechtsanwalt

Werner Siebers

Fachanwalt für Strafrecht

Wolfenbütteler Straße 79
38102 Braunschweig
Tel.: (05 31) 2 73 81-0
Fax: (05 31) 27381-27

rechtsanwalt@siebers.wb
www.rechtsanwalt-siebers.de

Telefongespräche bedürfen
der schriftlichen Bestätigung

Sprechstunden nach vorheriger
Vereinbarung

Präsident der
Bundesvereinigung der
Fachanwälte für Strafrecht e.V.

Zweigstelle:
Platzer Str. 24
06108 Halle
Tel.: (0345) 77892933
Fax: (0531) 2738127

Blog: www.strafjurist.de

Bürozeiten Braunschweig:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 h
u n d
Mo Di Do 15.00 - 17.00 h

09.11.2024

Unser Zeichen: 1304/24/WS

Bitte stets angeben!

Geschäftszeichen: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

In dem Verfahren

Fitzek, Peter

wird beantragt,

den Angeklagten freizusprechen,

hilfsweise

**das Urteil des Landgerichts Dessau aufzuheben
und die Sache zurückzuverweisen.**

I. Sachrüge

1. Allgemeine Sachrüge

Ich rüge die Verletzung materiellen Rechts.

Soweit diese Rüge nachstehend vereinzelt wird, sei es in der Vereinzlung der Rüge der Verletzung materiellen Rechts, sei es im Rahmen von Rügen der Verletzung formellen Rechts, wird sie damit nicht eingeschränkt, sie gilt ausdrücklich als umfassend erhoben.

2. Unangemessene Urteilsbegründung

Das Urteil besteht zu einem nicht unerheblichen Teil aus moralisierenden und geradezu meckernden Anmerkungen zu zulässigem Verteidigungsverhalten, die der Kammer nicht zustehen und eher den Eindruck verdichten, dass sich die Kammer durch völlig unjuristische und außerhalb des Prozessrechts liegende Empfindungen genervt gefühlt hat, was dann auch zu unjuristischen und außerhalb des Strafrechts liegenden Verurteilungserwägungen geführt hat.

Wenn denn bestimmtes Verteidigungsverhalten unzulässig gewesen wäre, hätte es der Vorsitzende kraft seiner sitzungspolizeilichen Ordnungsmacht nach den §§ 176 GVG, 243, 257a StPO und weiteren Vorschriften unterbinden können und müssen, was auch in Einzelfällen geschehen ist. Tut er es in weiteren Fällen nicht, signalisiert er dadurch, dass das Gericht erkennt, dass das, was geschieht, zulässig ist.

Es mag für ein ungeduldiges und möglicherweise ergebnisfixiertes Gericht lästig sein, sich längere Ausführungen anzuhören, auch wenn sie mit absurden oder abwegigen Inhalten verbunden sind, das ändert nichts daran, dass der Rechtsstaat und jedes Gericht es auszuhalten haben, dass ein Verfahrensbeeteiligter das ausführt, was zulässig ist.

Es mag für ein ungeduldiges und ergebnisfixiertes Gericht lästig sein, zusehen zu müssen, wenn ein Angeklagter oder ein Verteidiger die Verteidigungsrechte extensiv und möglicherweise langatmig in Anspruch nimmt, aber das liegt in der Natur des Strafprozesses, dass das nicht nur erlaubt ist, vielmehr den Kern erlaubten Verteidigungsverhaltens darstellt.

Unzulässiges Verhalten kann durch entsprechende prozessuale Maßnahmen unterbunden werden, was nicht unterbunden wird, ist erlaubt und darf nicht zu moralisierenden und herabwürdigenden Beschimpfungen werden.

Dann aber das Zulässige und nicht Unterbundene in einem Urteil zu bemängeln, obwohl diese Inhalte mit der Sache überhaupt nichts zu tun haben, steht einem Gericht nicht nur nicht an, es belegt vielmehr, dass offenbar mit der Sache nichts zu tun habende Umstände Einfluss auf die Verurteilung selbst oder zumindest auf die Strafhöhe genommen haben, denn ansonsten würden diese moralisierenden Unmutsbekundungen im Urteil nicht auftauchen.

In Anwendung der BGH-Rechtsprechung zum Inhalt von Urteilen¹ unterliegt dieses Urteil allein schon wegen dieser Passagen der unjuristischen moralisierenden Unmutsbekundungen der Aufhebung.

3. Lückenhafte Beweiswürdigung

Die Beweiswürdigung des Gerichts erweist sich als lückenhaft, da das Tatgericht sich nicht mit im Einzelfall maßgeblichen und sich aufdrängenden Umständen einzeln und im Rahmen einer Gesamtschau auseinandergesetzt hat.

Aus einzelnen denkbaren oder tatsächlichen Lücken in der ausdrücklichen Erörterung ist hier abzuleiten, dass das Tatgericht auf der Hand liegende Wertungsgesichtspunkte nicht bedacht hat.²

Die Beweiswürdigung ist lückenhaft, wenn sich das Tatgericht nicht mit einem naheliegenden alternativen Handlungsablauf³ oder Tatmodalitäten⁴ befass hat, obwohl sich das nach dem Beweisergebnis aufdrängte.

Bei Beweismitteln, die mehrere mögliche Schlüsse oder Deutungen zulassen, muss sich der Tatrichter erkennbar mit den Alternativen auseinandersetzen, bevor er sich für eine entscheidet.⁵ Von mehreren naheliegenden tatsächlichen Möglichkeiten darf er nicht nur eine in Betracht ziehen und andere außer Acht lassen.⁶ Naheliegend ist eine andere Möglichkeit insbesondere dann, wenn die Beweisanzeichen nach der gegebenen Sachlage mit ihr ebenso zu vereinbaren sind, wie mit dem vom Gericht für erwiesen erachteten Sachver-

¹ beispielhaft BGH 3 StR 486/17, 5 StR 171/22 und 1 StR 92/23

² BGH 28.10.2010 – 4 StR 285/10, NSStZ-RR 2011, 50 (Ls.); vgl. ferner BGH 14.12.2005 – 2 StR 375/05, NSStZ-RR 2006, 82 (83).

³ BGH 4.2.2010 – 3 StR 564/09, NSStZ-RR 2010, 183.

⁴ BGH 17.9.2008 – 5 StR 377/08, NSStZ-RR 2008, 370.

⁵ StRspr BGH 29.8.1974 – 4 StR 171/74, BGHSr 25, 365 (367) = NJW 1974, 2295.

⁶ BGH 29.8.1974 – 4 StR 171/74, BGHSr 25, 365 (367).

halt.⁷ Welche Möglichkeiten naheliegen, beurteilt sich sowohl nach der Lebenserfahrung als auch danach, ob der Gang der Hauptverhandlung konkrete Anhaltspunkte für eine solche Möglichkeit ergeben hat.⁸

An dieser Stelle ist einleitend und vorbereitend zunächst auszuführen, dass das Gericht erkennbar nicht geprüft hat, welche Befugnisse die Zeugin Hähndel überhaupt hatte, da sie keine Bedienstete des Landratsamtes, vielmehr nach den Feststellungen des Urteils Angestellte einer Sicherheitsfirma war.

Insoweit ist zunächst völlig offen, ob sie befugt war, dem Angeklagten aufzugeben, seinen Brief in den Briefkasten zu werfen, obwohl er erkennbar das, was ihm wichtig war, nämlich eine Eingangsbestätigung, nicht bekommen hätte.

Das Gericht hat erkennbar nicht geprüft, ob das Aussetzen einer Maske zu diesem Zeitpunkt nur „obligatorisch“ – wie von der Zeugin formuliert –, oder tatsächlich zwingend vorgeschrieben war, und, ob die Zeugin befugt war, dem Angeklagten den Zutritt zum Behördengebäude zu verwehren, selbst wenn das Tragen der Maske vorgeschrieben gewesen wäre.

Insoweit hätte nämlich geprüft werden müssen, ob die Zeugin, wie beim Einsatz von fremden Sicherheitsformen üblich, nur reine Informationsaufgaben im Eingangsbereich hatte – wofür das Nichtvorhandensein eines Eingangsstempels spricht –, oder ob auch das Hausrecht förmlich auf sie übertragen worden war, was sie erst berechtigt hätte, dem Angeklagten den Zutritt zum Behördengebäude zu verwehren und sich ihm dann auch noch körperlich in den Weg zu stellen.

Bei dieser Eingangsüberprüfung wäre zu Tage getreten, dass bei der Übertragung reiner Informationsaufgaben ohne Übertragung des Hausrechtes das Inden-Weg-Stellen der Zeugin eine Nötigung gewesen wäre, gegen die man sich durch ein Vorbeidrücken durchaus rechtfertigend hätte wehren dürfen.

Nach dieser Eingangsüberprüfung hätte dann im Abgleich der Einlassung des Angeklagten, der Zeugin Hähndel und des Zeugen Boss überprüft werden müssen, ob man tatsächlich an körperverletzendes vorsätzliches – zur Frage des Vorsatzes verliert die Kammer kein Wort, dazu ausführlicher später – Handeln oder an eine straflose Berührung beim Vorbeidrängen oder um fahrlässiges Handeln denken kann.

⁷ BGH 29.8.1974 – 4 StR 171/74, BGHSt 25, 365 (367) = NJW 1974, 2295; Sander in Löwe/Rosenberg § 261 Rn. 57.

⁸ Sander in Löwe/Rosenberg § 261 Rn. 48; Münchener Kommentar zur StPO 2. Auflage 2024, § 267 Rdn 178

Denn wenn man die Einlassung des Angeklagten:

„Er habe sich lediglich umgedreht und die Geschädigte von sich weggeschoben.“

mit der Aussage des Zeugen Boss vergleicht:

„... und habe dann gesehen, wie sich der Angeklagte unter Verwendung seiner Arme an der Zeugin Hähndel habe „vorbeidrücken“ wollen. Dieser habe die Zeugin an die Wand im Flur gedrückt, wohl ca. 2 Meter entfernt von der Tür.“

war zwingend zu erörtern, ob der Angeklagte tatsächlich sich nur gegenüber einer Person, die möglicherweise gar keine Berechtigung hatte, ihn aufzuhalten, „vorbeigedrückt“ hat und die Zeugin dabei auch an die Wand gekommen ist, oder sie tatsächlich, anders als der Zeuge Boss bestätigt, körperverletzend gestoßen hat.

Aber auch ein Stoßen muss keine Körperverletzung sein, erst recht nicht ein „Vorbeidrücken“ mit Wandberührung. Das Gewicht des Beeinträchtigtseins ist objektiv zu bestimmen, nicht subjektiv nach dem Empfinden des Opfers.⁹ Es bestimmt sich nach Intensität und Dauer des Beeinträchtigtseins.¹⁰

Bei einem „Vorbeidrücken“ an einer möglicherweise nicht einmal zum Aufhalten berechtigten Person sind weder Intensität noch Dauer ausreichend, um die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten, die für die Feststellung einer Körperverletzung notwendig wäre.

Nichts davon ist in dem Urteil erörtert.

4. Körperverletzungsvorsatz

Selbst wenn man dazu käme, dass das „Vorbeidrücken“ objektiv als Körperverletzung einzuordnen wäre – was aus obigen Gründen abzulehnen ist –, hätte sich das Urteil intensiv mit der Frage des Vorsatzes auseinandersetzen müssen; aber: kein Wort dazu in dem Urteil.

⁹ BGH 14.1.2009 – 1 StR 158/08, BGHSt 53, 145 Rn. 36 = NSStZ 2009, 289 (290); Vgl. OLG Oldenburg 30.8.1966 – Ss 173/66, NJW 1966, 2132 (2133); OLG Düsseldorf 29.5.1991 – 5 Ss 168/91–58/91 I, NJW 1991, 2918 (2919); OLG Köln 8.3.1996 – Ss 106/96–42, NJW 1997, 2191 (2192); Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 4a.

¹⁰ BGH 14.1.2009 – 1 StR 158/08, BGHSt 53, 145 Rn. 36 = NSStZ 2009, 289 (290); LK-StGB/Grünwald Rn. 25; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben Rn. 4a.

Der Vorsatz der Körperverletzung muss die Handlung umfassen und setzt das Bewusstsein voraus, die Unversehrtheit des Körpers einer anderen Person zu beeinträchtigen oder die Gesundheit zu schädigen. Ein bedingter Vorsatz ergibt sich nicht schon aus der Kenntnis der Gefährlichkeit des Handelns.¹¹

Das Bewusstsein einer Verletzungsmöglichkeit reicht gerade nicht aus. Das Landgericht hat nicht einmal dargelegt, dass es dem Angeklagten möglich gewesen ist, vorzusehen, dass die Zeugin verletzt werden könnte.

Mit dem Nachweis des Körperverletzungsvorsatzes hat sich das Landgericht in seiner Beweiswürdigung mit keinem Wort auseinandergesetzt. Das muss hier zur Aufhebung des Urteils führen, weil sich die Annahme, der Angeklagte habe mit Körperverletzungsvorsatz gehandelt, unter den festgestellten Umständen keinesfalls von selbst versteht.¹²

Hier hätte es näherer Darlegung bedurft, dass sich der Angeklagte der - auch ihm erkennbaren Gefahr - im Zeitpunkt der Vornahme der gefährlichen Handlung aktuell bewusst war und er den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges billigend in Kauf genommen hat. Zu dieser Erörterung, deren Fehlen umso mehr zu vermissen ist, als das Landgericht die Vorsatzprüfung völlig unterlassen hat, bestand insbesondere deshalb Anlass, weil der Angeklagte als Ziel des Vorbeidrückens erkennbar nicht eine Schmerzzufügung hatte, vielmehr nur das Erreichen des Büros, in dem man ihm einen Eingangsstempel oder einen Termin geben sollte.

Damit wollte er nichts weiter, als sein Recht aus § 71b III VwVfG durchsetzen, denn danach stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus, wenn durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden soll, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss. Um ein solches Dokument handelte es sich.

In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

Der Angeklagte wollte also nicht willkürlich oder grundlos in das Büro eines Sachbearbeiters, vielmehr wollte er lediglich sein normiertes Recht einfordern.

¹¹ StV 2009, 473 (473f); Fischer StGB 71. Auflage 2024, § 223 Rdn 53

¹² BGH Beschluß vom 11.09.2003 - 2 StR 230/03

Bei einem solchen Sachverhalt mag es durchaus sein, dass dem Angeklagten die Gefährlichkeit seines Tuns im Hinblick auf die Gefahr eines Körperverletzungserfolges nicht in das Bewusstsein gedrungen ist, er die Zeugin also nicht verletzen wollte. Dafür könnte im Übrigen auch sprechen, dass er die Zeugin erst wegdrückte, als sie ihn überholt hatte und sich ihm – wahrscheinlich ohne Berechtigung, was zu klären gewesen wäre – in den Weg stellte.

5. Faschist als Beleidigung

Der Begriff „Faschist“ im heutigen politischen Sprachgebrauch hat u.a. die Bedeutung, dass damit der abwertende Vorwurf antidemokratischer, totalitärer, übersteigert nationalistischer und/oder militaristischer Neigungen und Verhaltensformen erhoben wird.¹³

Im Mittelpunkt des Kommunikationsgrundrechts steht der Begriff der Meinung, der grundsätzlich weit zu verstehen ist. So geht es aus ständiger Rechtsprechung des BVerfG hervor. Kennzeichnend bei der Meinung ist ihre Subjektivität. Sie ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung.¹⁴

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist zwar nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die §§ 185, 193 StGB gehören.

In solchen Zusammenhängen ist aber zu prüfen, welchen Hintergrund eine Äußerung hat und aus welcher Situation die Äußerung erwächst.

Auch insoweit hätte es – siehe oben – der Prüfung bedurft, ob die Zeugin Hähnel überhaupt berechtigt war, den Angeklagten aufzuhalten und ob das Hausrecht tatsächlich förmlich korrekt auf sie übertragen worden war.

Aber selbst wenn dem so gewesen wäre – wogegen einiges spricht, denn die Hausrechtübertragung von einer Behörde oder einem Gericht auf einfache Sicherheitsdienstmitarbeiter ist eine seltene Ausnahme – wäre dem Angeklagten nicht abzusprechen, dass er sich im Recht fühlen durfte, nach einer Eingangsbestätigung zu fragen, was durch eine erkennbar nicht dem Gerichtspersonal zuzuordnende Person mit körperlichem Sperrverhindern verhindert wurde, so dass er annehmen durfte, sich wegen dieser unrechtmäßigen Maßnahme vorbeidrängen zu dürfen.

¹³ VG Meiningen AZ. 2 E 1194/19 Me

¹⁴ VG Meiningen a.a.O.

Wenn dann eine Militärangehöriger, bei dem ebenfalls nicht festgestellt wurde, ob er überhaupt Träger des Hausrechtes war, körperlich eingreift, um diese aus der Sicht des Angeklagten unzulässige Wegversperrung durch die Zeugin zu unterstützen, liegt es nahe, dass der Angeklagte aus seiner Sicht davon ausgehen konnte, dass damit ein antidemokratischer, totalitärer militärischer Einsatz als Unrechtsunterstützung vorliegt, also ein typisches Vorgehen eines Faschisten.

Selbst wenn es dann eine Steigerung von „Faschist“ auf „Faschistenschwein“ gegeben haben sollte – auch insoweit überzeugt die Beweiswürdigung nicht, ist lückenhaft und verkürzend, dazu später –, wäre das strafrechtlich irrelevant, denn dabei handelt es sich lediglich um die verbale Steigerung der Bezeichnung als Faschist oder faschistisch.

Wenn aus einer positiven Personenbezeichnung – beispielhaft Pastor – durch den Schweinezusatz das Positive in Negatives verkehrt werden würde – Pastorenschwein -, wäre das fraglos als Beleidigung einzuordnen, die Steigerung des Schlechten ändert nichts an dem Charakter der Bezeichnung, die in der konkreten Situation aufgrund der Meinungsfreiheit noch zulässig war. Es handelt sich lediglich um eine strafrechtlich irrelevante Verstärkungsformulierung.

6.Rechtsfolgen und Strafzumessung

Käme man gleichwohl dem Grunde nach zu einer Verurteilung, leidet das Urteil in mehrfacher Hinsicht unter revisionsrechtlich beachtlichen Fehlern.

Bezüglich der Einzelstrafe wegen der angeblichen Beleidigung verhängt das Gericht eine Einzelfreiheitsstrafe von 4 Monaten, ohne sich auch mit nur einem Wort mit § 47 StGB auseinanderzusetzen.

Der Tatrichter muss stets zuerst prüfen, welche Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) isoliert die angemessene Ahnung für die Tat darstellt. Erst wenn er zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten an sich angemessen ist, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 47 StGB vorliegen.¹⁵

Nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 47 StGB soll der Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen entgegengewirkt¹⁶ und diese weitestge-

¹⁵ OLG Naumburg Beschl. v. 21.05.2013 - 1 Ss 19/13; Maier in: Münchener Kommentar, StGB, § 47 StGB, Rd. 11

¹⁶ Fischer StGB 71. Auflage 2024, § 47 StGB, Rd. 2

hend zurückgedrängt werden und daher nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen.¹⁷

Die Verhängung einer Einzelfreiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten statt einer Geldstrafe kommt deshalb nur in Betracht, wenn sie aufgrund besonderer Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, zur Einwirkung auf den Angeklagten oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist (§ 47 StGB).

Die Unerlässlichkeit bedarf einer besonderen Begründung.¹⁸ Die Anwendung von § 47 StGB muss im Urteil erörtert werden.¹⁹

Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe setzt daher voraus, dass unter Beachtung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses die Unverzichtbarkeit einer freiheitsentziehenden Einwirkung im Rahmen einer umfassenden und erschöpfenden Begründung dargestellt wird, aus der sich weiterhin ergibt, aufgrund welcher konkreten Umstände sich die Tat oder der Täter derart von dem Durchschnitt solcher Taten oder dem durchschnittlichen Täter abhebt, dass eine Freiheitsstrafe ausnahmsweise unerlässlich ist.²⁰

Aus der Entscheidung des Gesetzgebers für eine Beschränkung der kurzen Freiheitsstrafe auf Ausnahmefälle folgt auch, dass die Begründung des Tatrichter erkennen lassen muss, dass das Gericht sich der Bedeutung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes bewusst gewesen ist und die besondere Härte der kurzen Freiheitsstrafe im Vergleich zur Geldstrafe in seine Erwägungen einbezogen hat.²¹

Die Ausführungen des Amtsgerichts halten der rechtlichen Prüfung unter dem Gesichtspunkt des § 47 Abs. 1 StGB nicht stand.

Es fehlt bereits an einer gesonderten, von allgemeinen Strafzumessungserwägungen klar abgegrenzten Befassung mit den Voraussetzungen von § 47 Abs. 1 StGB und den Anforderungen, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben.

¹⁷ BGHR, § 47 Abs. 1 StGB, Umstände 6

¹⁸ siehe nur § 267 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 StPO

¹⁹ Fischer, aa.O., § 47 StGB, Rd. 15

²⁰ vgl. BGHR StGB § 47 Abs. 1 StGB Umstände 6; OLG Hamburg, Beschluss vom 27. September 2006, 111-104/06, StV 2007, 305; OLG Naumburg Beschl. v. 21.05.2013 - 1 Ss 19/13

²¹ Kammergericht, Beschluss vom 31. Mai 2007, 1 Ss 65/06, StV 2007, 35, 36; OLG Naumburg Beschl. v. 21.05.2013 - 1 Ss 19/13

Den Gründen ist zu entnehmen, dass das Landgericht eine Prüfung des § 47 StGB völlig unterlassen hat. Es teilt nicht einmal mit, ob mit Geldstrafen noch auf den Angeklagten eingewirkt werden könnte. Dies genügt nun beim besten Willen nicht den Prüfungspflichten bezüglich des § 47 StGB.²²

Das Urteil beruht auf den oben aufgezeigten Rechtsfehlern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Amtsgericht bei einer korrekten Prüfung des § 47 StGB zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, was sich dann bei Annahme einer Geldstrafe auch entscheidend auf die Bewährungsfrage ausgewirkt hätte, insbesondere bei Verhängung einer Gesamtgeldstrafe.

7. Kein gerechter Schuldausgleich

Der Rechtsfolgenausspruch des angefochtenen Urteils konnte keinen Bestand haben. Die gegen den Angeklagten verhängte Strafe löst sich hier nämlich nach oben von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, und stellt sich als unvertretbar hoch dar.

Selbst wenn man das Vorbeidrängeln als Körperverletzungshandlung ansehen würde und auch noch ein vorsätzliches Handeln feststellen könnte, wäre in Anbetracht der Durchsetzung des Rechtes aus § 71b III VwVfG und der Abwehr einer Nötigung durch eine dazu nicht berechtigte Person der Schuldgehalt so gering, dass die verhängte Strafe völlig unangemessen wäre.

Das gilt umso mehr für die angebliche Beleidigung, insoweit wird auch Bezug genommen auf die Ausführungen zu § 47 StGB.

II. Verfahrensrügen

1. befangener Richter

In der Hauptverhandlung vom 31.07.2024 hat der Vorsitzende der Berufungskammer Krief den Angeklagten gemäßregelt und gedroht, indem er ihm mitteilte, dass, sollte der Angeklagte „nicht den Mund halten“, würde das Gericht weitere Maßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel „den Angeklagten von der Verhandlung auszuschließen“.

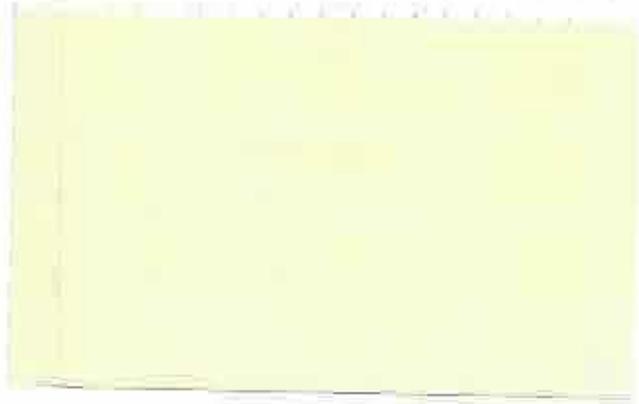
²² siehe: BGH, Beschluss vom 08. April 2003, 3 StR 92/03, StV 2003, 485

Daraufhin lehnte der Angeklagte den Vorsitzenden der Berufungskammer Knief wie folgt (Anlage 12 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 31.07.2024) neben anderen Gründen wegen der Besorgnis der Befangenheit ab:

Dies abwertende Richter hat darüber hinaus damit gedroht, sollte der Angeklagte „nicht den Mund halten“, würde das Gericht weitere Maßnahmen ergreifen, wie dem Angeklagten von der Verhandlung auszuschließen.

Bei dies betreffend - einem Antrag auf die Festsetzung der Befangenheit
Az. 4 NöS 354 Js. 11964/22

Frank Hannig
Verteidiger



Diese abwertende (Mund halten) und drohende (weitere Maßnahmen) Formulierung steht fest, da der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Erklärung zu diesem Antrag und auch nicht anderweitig oder mündlich zu dieser Passage nichts erklärt hat:

Anlage zum HV-Protokoll vom 31.07.2024

BESCHLUSS

Der Antrag auf Ablehnung des Vorsitzenden wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO. Der Angeklagte will mit seinem Antrag lediglich eine ihm unangenehme Entscheidung verhindern. Er ist schlicht weiter der Auffassung, dass er als selbsternannter sog. „König“ eines Phantasiegebildes nicht der bundesdeutschen Strafjustiz unterliege. Nachdem die Kammer diesem Ansinnen nicht gefolgt ist, verfolgt er das gleiche Ansinnen durch Ausübung des Ablehnungsrechts weiter. Dies stellt einen Missbrauch des Ablehnungsrechts dar, was zur Unzulässigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO führt. Da sein Antrag zudem auch keine weitere Begründung beinhaltet als den Hinweis auf den vorherigen Beschluss der Kammer, liegt auch § 28 Abs. 1 Nr. 2 StPO vor. Es fehlt schlicht an der Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Anhaltspunktes für das Vorliegen eines zulässigen Ablehnungsgesuchs.

Das Gericht wird durch die Unzulässigkeit des Antrags auf Ablehnung des Vorsitzenden nicht von seiner Pflicht zur Entscheidung über die Sache befreit. Diese Entscheidung ist nach § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO zulässig. Die angeführten Gründe sind sachlich nachvollziehbar und begründen die Unzulässigkeit des Antrags. Die angeführten Gründe sind sachlich nachvollziehbar und begründen die Unzulässigkeit des Antrags.

Davon abgesehen, dass es einem Richter zuzumuten sein dürfte, handschriftlich verfasste Beschlüsse in lesbarer Schrift zu verfassen, liegt hier die Besonderheit vor, dass die Formulierungen „Mund halten“ und „weitere Maßnahmen“ erkennbar nichts mit dem anderweitigen Ansinnen des Angeklagten zu tun hatten, sich vielmehr auf die gewählten Formulierungen des abgelehnten Richters bezogen.

Insoweit stehen diese Formulierungen fest. Da sich der Richter zu allen vorgebrachten Tatsachen verhalten muss, wird der glaubhaft gemachte Vortrag zugestanden, soweit sich der betroffene Richter zu entscheidungserheblichen Tatsachen nicht äußert. Dies ergibt sich daraus, dass die richterliche Pflicht, sich im Tatsächlichen über den Ablehnungsgrund zu äußern, bestenfalls entfallen kann, soweit der Vortrag des Antragstellers korrekt ist.²³ Nur so lässt sich auch die Rechtsprechung erklären, dass die von abgelehnten Richtern über den Ablehnungsgrund abzugebenden dienstlichen Äußerungen, soweit sie von der Ablehnungsbegründung abweichen, den Beteiligten zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs zur Kenntnis zu bringen sind, ehe sie bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag verwertet werden.²⁴

Hier ging es dem Angeklagten mit diesem Teil des Befangenheitsantrages erkennbar um genau diese Formulierungen des Vorsitzenden, die mit einer „Verzögerungstaktik“ oder anderweitigem Missbrauch nun beim besten Willen nichts zu tun hatten.

Das ergibt sich schon daraus, dass es sich gerade mal um den zweiten der regulär angesetzten Verhandlungstage handelte, wie sich aus Band IV Blatt 102

²³ BGH 24.7.2007 – 4 StR 236/07, NSZ 2007, 117; Münchener Kommentar zur StPO 2. Auflage 2023, § 26 Rdn 19

²⁴ BayObLG 27.7.1982 – RReg 5 St 71/82, StV 1982, 460; Münchener Kommentar z.d.O.

102

6.3 2024

Landgericht Dessau-Roßlau
4 NBa 741/23

Vfg.

Der Sitzungstag von Montag / Mittwoch, den _____ 2020 wird verlegt auf den _____
 Es wird ein außerordentlicher Sitzungstag anberaumt.
 Termin(e) sind mit Verteidiger () und N.k. vertr. abgesprochen

1. Termin zur Berufungshauptverhandlung vor der A. kleinen Strafkammer wird anberaumt auf Mo
den 29.07 2024, 9:00 Uhr (Saal 28) ✓

mit FS-Termin(en) 31.07.24 9:00 ✓

2. laden a) Ang. _____ BI _____ (20) ✓

b) Verteidiger _____ BI _____ (EB) ✓
mit Zusatz: Angesichts des ersinstanzlichen Antrags gehe ich von einer Strafmaßüberlegung aus
 Sollten die Feststellungen nicht angegriffen werden, wird - auch zur Kostenvorwegung -
um Mitteilung gebeten ✓

) und Nebenklägervertreter BI _____ (EB) ✓

c) StA Dessau m.d.B. um Mitteilung etwaiger weiterer Verfahren gegen den Ang. 1.6.24 ✓
+ Fern. Prüfung
Stundensätze
- per Mail -

zu a) - c) mit Mitteilung der Geladenen zu d) e) f) und sitzungspolizeilicher Verfügung
0 und mit Pflichtverteidigerbeschluss

d) Zeugen

(1) Habibel BI _____ auf 9:00 Uhr (ZU) ✓

Habibel
XK 04 060 734 6DE

(2) Enke Bode BI _____ auf 9:30 Uhr (ZU) ✓

Bode
XK 04 060 733 2DE

(3) P. best Boss BI _____ auf 10:30 Uhr (ZU) ✓

Boss
XK 04 060 732 9DE

(4) _____ BI _____ auf _____ Uhr (ZU)

(5) _____ BI _____ auf _____ Uhr (ZU/EB)

e) Dolmetscher für die _____ Sprache

f) Sachverständigen vom a) MLU Hele Rechtsmedizin () zu BAK-Gutachten Nr. _____
() zu §§ 20, 21 ohne BAK-Gutachten

2. a) Überföhrungsersuchen für _____ an JVA _____ und Nachricht an Wachmeister
_____ vom STA Dessau _____ unter "EB"

3) () Akten / () Urteil _____
erfordern

4) akt. NZR () und VD) für Angeklagten erfordern

5) Hauptschöffen laden
Hilfs - Schöffen laden

6) Urteil AG scannen und an mich

7) WV _____

4 Strafkammer, Der Vorsitzende
Krief. VRG.O

geladen der akt
Ronald Döck
3+EB
zur 1-4, 6.
gepat

vorgelegt
10.07.24
By

ergibt.

Die Formulierung, den Mund halten zu sollen, also mit harschen Worten das Erklärungsrecht eines Angeklagten zu unterbinden und mit der Drohung eines Ausschlusses zu verbinden, begründet die Ablehnung eines Richters, da das besorgen lässt, dass der Richter nicht unvoreingenommen an die Sache herangeht, und da es auf eine innere Haltung hindeutet, die die gebotene Sachlichkeit und Neutralität vermissen lässt.²⁵

Und das lässt auch keinerlei Hinweis auf einen Missbrauch zu, jedenfalls dieser Teil bezieht sich auf die vom abgelehnten Richter gewählte Formulierung.

Nur wenn der Antragsteller mit seinem Ablehnungsgesuch ausschließlich eine Verzögerung oder sonstige verfahrensfremde Zwecke verfolgt, oder eine völlig ungenügende Begründung anbringt,²⁶ ist der Antrag unzulässig. Eine Behandlung als unzulässig scheidet aber aus, wenn mit der Ablehnung neben der Besorgnis der Befangenheit auch andere Zwecke erstrebt werden.²⁷ Ein möglicherweise begründeter Antrag kann nicht wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden, da kaum auszuschließen ist, dass es dem Antragsteller auch um die Ausschaltung des aus seiner Sicht befangenen Richters geht.²⁸

Der Missbrauch des Ablehnungsrechts muss offensichtlich sein, das heißt, er muss ohne weitere Nachforschungen feststellbar sein.²⁹ Für den Nachweis der Verschleppungsabsicht gelten dieselben Maßstäbe wie für § 244 Abs. 3 Var. 6 StPO. Allein aus der Vielzahl der Anträge kann dies nicht gefolgert werden. Bei einem Ablehnungsgesuch, welches nicht unter § 26 a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StPO fällt, dürfte der Nachweis schwerfallen, dass allein verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden.³⁰

Hier geht es um die unmittelbar vor dem Befangenheitsgesuch gewählten Formulierungen, die erkennbar nichts mit Missbrauch oder Verschleppung zu tun haben.

Insoweit wird gerügt, dass die Ablehnung des Befangenheitsgesuches jedenfalls diesen genannten Teil der gewählten Formulierung als unzulässig unzulässig war, die Begründetheit hätte überprüft werden müssen, mit dem Ergebnis, dass die Formulierung als Befangenheitsgrund ausgereicht hätte.

²⁵ Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung 9. Auflage 2023, § 24 Rdn. 23

²⁶ BGH NSiZ 1997, 331

²⁷ BT-Drs. IV/178, 35; BGH NSiZ 2018, 485 (486);

²⁸ vgl. BGH NSiZ-RR 2008, 246 (247); NSiZ 2008, 523

²⁹ Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung 9. Auflage 2023, § 26a Rdn. 10

³⁰ vgl. BGH BeckRS 2007, 10984; wistra 2009, 446; vgl. BayObLG BeckRS 2023, 25499

Es liegt nicht fern, zu vermuten, dass genau, um die Bejahung der Begründetheit zu vermeiden, der Ausweg über die angebliche Unzulässigkeit gewählt wurde, zumal, das sei wiederholt, der abgelehnte Vorsitzende dadurch, dass er sich zu diesem Vorwurf nicht geäußert hat, bestätigt hat, dass er diese Formulierung mit Mund verbieten und Androhung der Entfernung tatsächlich gewählt hatte und wohl genau wusste, dass er damit deutlich zu weit gegangen war, völlig unabhängig davon, dass ihn der Angeklagte – wie auch aus den unpassenden Formulierungen im Urteil erkennbar – „genervt“ hat, was ein Richter aber auszuhalten hat und mit den prozessual zulässigen Mitteln zu reagieren hat und nicht mit solcher Formulierung.

Die gegebene Chance, im Rahmen seiner dienstlichen Äußerung eine klarstellende Entschuldigung zu formulieren, hat er nicht wahrgenommen.

2.fehlende Strafanträge

Die Kammer stellt im Urteil lapidar fest, die Strafanträge seien rechtzeitig gestellt worden; das mag auf die Zeugin Hähndel zutreffen, der sie betreffende Strafantrag soll hier nicht moniert werden.

Anders verhält es sich mit den Strafanträgen der Zeugen Boss und Buta, die wie folgt aussehen, zunächst betreffend den Zeugen Boss Band I Blatt 12:

AA

STRAFANTRAG

1. Erläuterungen zum Strafantrag

- 1.1 Bestimmte Personen, z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, die Diebstahl, die Betrug, werden nur verfolgt, wenn die für Verfolgungswürdigkeit es wünscht und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringt. Nur dann ist i.d.R. eine Beweistung möglich. Der Strafantrag kann auf bestimmte Personen oder Taten beschränkt werden.
- 1.2 Sind Sie an einer Strafvorgang nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrages verzichten.
- 1.3 Sind Sie noch unentschieden, so haben Sie innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter/Täterin die Möglichkeit, sich für oder gegen einen Strafantrag zu entscheiden.
- 1.4 Eine günstige Entscheidung können Sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurücknehmen. Wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, so haben Sie nach Rücknahme des Strafantrages i.d.R. die Kosten sowie die notwendigen Anträge der von Ihnen Beschädigten und Angehörigen zu tragen. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.
- 1.5 Auf eine evtl. zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag nicht aus.

2. Straftat

Beleidigung ohne sexuelle Grundlage
 StGB § 185
 Tatort: 0686 Luther-Wittenberg, Heilrichsstraße 3
 Datum: 07.04.2023, 14:33 Uhr, Donnerstag
 Geschädigt: Hatz, Erik
 27755 Delmenhorst, Ahrensstraße 100
 Aufh. Dienststelle: PI Densen-Rahlau ZIKO FK 5 VGR DE PI ZIKO FK 5 - 1-599 Q022

3. Erklärung

Als Verzeihen
 gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter / Eltern / Erbe
 sonstige Berechtigte Person (Glaubensgenosse / Glaubensgenossin, Disziplinarvorgesetzte / Disziplinarvorgesetzter)
 der/des

erkläre ich Name: Hatz, Erik
 Anschrift: 27755 Delmenhorst, Ahrensstraße 100

wegen der o.a. Straftat folgende:

- Ich stelle Strafantrag gegen: Hatz, Erik.
- Ich verzichte auf die Stellung eines Strafantrages gegen
- Ich beziehe mich die Stellung eines Strafantrages von (die Antragsfrist beträgt drei Monate)

Delmenhorst 07.04.2023
 Ort / Datum

Buß 
 Unterschrift des Antragstellers

entgegenschickende Dienststelle

Densen-Rahlau, 07.04.2023
 Ort / Datum

PI Densen-Rahlau ZIKO FK 5
MINA, KHM
 Unterschrift der Dienst- / der Dienstin



1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

1917

12

STRAFANTRAG

1. Erläuterungen zum Strafantrag

- 1.1 Bestimmt Strafantrag, z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Fremdgefährdung, bestimmte Fälle der Körperverletzung, die Diebstahl, das Verstecken von Versteck, wenn dieser Verlust/Herausgabe er wünscht und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringt. Nur dann ist i.d.R. eine Strafanzeige möglich. Der Strafantrag kann auf bestimmte Personen oder Taten beschränkt werden.
- 1.2 Sind Sie an einer Sachverfügung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrages verzichten.
- 1.3 Sind Sie nicht unzufrieden, ob Ihnen die innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter/Täterin die Möglichkeit, sich für Hilfe gegen diese Straftatung zu entscheiden.
- 1.4 Einen gewissen Strafantrag können Sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurücknehmen. Wie die Tat nur auf Antrag verfolgt, so haben Sie nach Abschluss des Strafverfahrens i.d.R. die Kosten sowie die notwendigen Anlagen für von Ihnen beantragten und möglicherweise Nebenstrafklagen zu tragen. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.
- 1.5 Auf eine mit zivilrechtlicher Schadensregulierung verbundene Straftatung, nicht aus.

2. Straftat

Straftat: Beleidigung ohne sexuelle Grundlage
 § 186 StGB / 185
 Tatort: 28866 Lützen, Wietzenberg, Breitensteinstraße 3
 Tatum: 07.04.2022, 13:40 Uhr, Donnerstag
 Geschädigte: Dyck, Robert
27755 Delmenhorst, Albrechtstraße 200
 Amt: Dienststelle: PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5 VNR: DE PI ZKD FK 5 1/300 /2022

3. Gefährdung

Art: Verletzt
 gesetzliche Vertreter: / gesetzlichen Vertreter / Erbe / Erbin
 mutmaßlich berechtigte Person (Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter, Disziplinarvorgesetzte / Disziplinarvorgesetzter)

der/des

erklärt ich: Name: Dyck, Robert
 Anschrift: 27755 Delmenhorst, Albrechtstraße 200

wegen der/dies. Straftat folgende:

- Ich stelle Strafantrag gegen: Fitzek, Peter
- Ich verzichte auf die Stellung eines Strafantrages gegen
- Ich habe mich für die Stellung eines Strafantrages vor (zur Amtsprüfung beträgt drei Monate)

Delmenhorst 07.04.2022
 Ort / Datum

Robert Dyck
 Unterschrift des Antragstellers

als gegenseitige Dienststelle

Dessau-Roßlau, 07.04.2022
 Ort / Datum

PI Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Mühl, KHM
 Unterschrift der Dienststelle / des Beamten

Hier ist zunächst anzumerken, dass der Vorfall sich „unstreitig“ am 01.03.2022 grob gegen 10 Uhr am Vormittag und keinesfalls am 07.04.2022 gegen 13.40 Uhr abgespielt hat.

Da auf dem Strafantrag außer dem Wort „Beleidigung“ keinerlei Tatbezug vorhanden ist, aber sowohl Tattag als auch Tatzeit völlig falsch sind, und der 01.03.2022 kein Donnerstag sondern ein Dienstag war, ist das mit einem „Versehen“, wie es das Urteil offenbar suggerieren soll, nicht erklärbar; dies insbesondere, weil auch die Person des Angeklagten dort nicht erwähnt ist.

Insoweit hätte die Kammer aufklären müssen und können, indem der Verfasser der Vordrucke als Zeuge hätte befragt werden müssen, wie er zu diesen Angaben kam, es hätte sich herausgestellt, dass dieser einen anderen Vorfall am 07.04.2022 vor Augen hatte.

Entsprechendes gilt auch für den Zeugen Buta (Band II Blatt 11 der Akte):

CS

Unterbrechung der Vernehmung: 11:40 bis 11:50 Uhr

F: Konnten Sie erkennen, wie Herr F körperliche Gewalt angewendet hat?

A: Herr F hat Frau H unter Einsatz seines Oberkörpers an eine Wand gedrückt und zusätzlich einmal mit dem Fuß nach ihr getreten.

F: Wussten Sie zu dem Zeitpunkt, um wen es sich hier handelt?

A: Nein.

F: Können Sie den Beschuldigten beschreiben und welche Kleidung er an dem Tag trug?

A: Herr F ist in etwa so groß wie ich, also etwa 1,80m; schlanke Statur; langes, dünnes, dunkles Haar, zu einem Zopf zusammengebunden; welche Kleidung er trug, erinnere ich nicht; er hatte irgendetwas in der Hand, ich kann aber nicht genau sagen, was es war.

F: Würden Sie den Beschuldigten bei einer Gegenüberstellung oder einer Wahl-Lichtbildvorlage wiedererkennen?

A: Definitiv, ja.

F: Wie haben Sie der Geschädigten am Infanzstand beigestanden?

A: Eine Mitarbeiterin von der Anmeldung hat Frau H einen Sitzplatz angeboten. Frau H war aufgebracht, hat geweint und gezittert. Ich habe Frau H gut zugesprochen, um sie zu beruhigen. Frau H hat wiederholt Herrn F's Namen genannt, muss ihn also offensichtlich schon gekannt haben.

F: Wann und wie wurden Sie durch den Beschuldigten beschimpft?

A: Herr F hat mehrfach von "Faschisten" gesprochen und die Rechtmäßigkeit unserer Anwesenheit und Handlungen infrage gestellt.

F: Wie haben Sie den Beschuldigten der Landkreisverwaltung vorw(esen)?

A: Ich habe ihn energisch aufgefordert, das Gebäude, beziehungsweise den Bereich, zu verlassen. Ich habe ihn dabei nicht berührt.

F: Hat der Beschuldigte Herr F die Situation gefilmt?

A: Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob er uns gefilmt oder fotografiert hat, er hatte sein Handy jedoch über einen längeren Zeitraum auf uns gerichtet, sodass ich davon ausgehen musste, dass er Film- oder Fotoaufnahmen anfertigt.

F: Wo war zu diesem Zeitpunkt Ihr Kamerad Buta und was hat er in dieser Situation gemacht?

A: SG B und ich standen beide im Bereich der Schleuse. SG B hat weiter nicht viel getan, da ich in

16

der Situation das Wort ergriffen hatte.

F: Wer hat die Polizei verständigt?

A: Ich hatte die Mitarbeiter der Rezeption angewiesen, die Polizei anzurufen, während ich dabei war, Herrn F das Gebäude zu verweisen. Wer genau die Polizei gerufen hat, kann ich nicht sagen.

F: Können Sie den Vorfall zeitlich eingrenzen?

A: Die ganze Situation dürfte maximal zehn Minuten gedauert haben, von dem Moment, als ich die Treppe hinunterging, bis zum Eintreffen der Polizei. Das Ganze ereignete sich am Vormittag, schätzungsweise gegen 10 Uhr.

F: Wer hat den Vorfall noch beobachtet innen und außen?

A: Die Mitarbeiter der Rezeption, Frau H, SG-B und einige weitere Passanten, die sich im Bereich der Rezeption aufhielten.

F: Wie hat der Beschuldigte Herr F beim zweiten Mal das Gebäude verlassen?

A: Das habe ich nicht mitbekommen, da ich wieder zur Rezeption gegangen war.

Ende der Vernehmung: 12:10 Uhr

Vorgelesen und genehmigt

Selbst gelesen und genehmigt

Unterschrift des Sozialenjuristen/Gebäude

Unterschrift (beider Vernetzenden)

Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin

Auch auf ausdrückliches Nachfragen bestätigt der Zeuge Boss ausschließlich die Bezeichnung „Faschist“, die Bezeichnung „Faschistenschwein“ bleibt völlig unerwähnt, also ein eklatanter Widerspruch zu den späteren Angaben insbesondere in der Hauptverhandlung.

Gerade weil diese Erstvernehmung gerade einmal einen Monat nach dem Vorfall stattgefunden hat, drängt sich auf, dass zu diesem Zeitpunkt die Erinnerung noch frisch war, und dass dem Zeugen die Bezeichnung „Faschistenschwein(e)“ sicher eingefallen wäre, wenn sie denn geäußert worden wäre, so dass alles dafür spricht, dass dieser Ausdruck „Faschistenschwein(e)“ erst später dazugedichtet worden ist, sei es vorsätzlich oder aufgrund der Tatsache, dass man dieses Wort durch Vorhalte der Aussage der Zeugin Hähndel erfahren hat und dann später glaubte, der Ausdruck sei tatsächlich so gefallen.

Diese Passage hätte also von der Kammer eingeführt werden müssen, was nicht geschehen ist. Diese Erstvernehmung ist weder von der Kammer noch von anderer Seite vorgehalten worden, als Urkunde verlesen worden oder anderweitig in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

Das gilt ohne Abstriche auch für die Erstvernehmung des Zeugen Buta (Band II Blatt 12 bis 15 der Akte):

12

Dienststelle 2./LogBtl 163	Ort Delmenhorst	Datum 05.04.2022
-------------------------------	--------------------	---------------------

Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin

Gegenständig:		OD Grad
Name, Vorname des/der Vernehmten/ten Bendfeldt, Nico		OL
Name, Vorname des Produktionsleiters/der Produktionsleiterin Nielsen, Olaf		OD Grad OStEW

Auf Befehl erteilt:		OD Grad
Name, Vorname Buta, Erik		StGefr
Dienststelle 2./LogBtl 163	Personalnummer 11804790	Personalvermerk 101198 B 84023

Der Zeuge/Die Zeugin wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und darüber belehrt, dass er/sie nach § 13 Abs. 1 StG verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen. Er/Sie wurde ferner darüber belehrt, dass er/sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn/ihre selbst oder einen Angehörigen/eine Angehörige (jezt Angehöriger ist, ergibt sich aus § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung) der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder wegen eines Dienstvergehens verfolgt zu werden.

Er/Sie erklärt zur Person		Wann geboren am
Ich heiße (Vorname Name) Erik Buta		10.11.1998
in Geburtsort, Kreis, Land Würselen, Aachen, Nordrhein-Westfalen		
Familienstand: ledig		
und gehöre der Dienststelle an, Name der Dienststelle		seit
2. Logistikbataillon 163		01.01.2019
		meine Dienstzeit endet am
		30.09.2030
Erlaubnisanschrift (Anschrift, unter der ich in Falle der Erlaubnis zu erreichen sein werde) Adenauerring 139, 52499 Baeswille		

Der Soldat/Die Soldatin/Die Soldaten/Die Soldatinnen, gegen den/die Ermittlungen geführt werden ist/sind keine Angehörige/keine Angehörigen/keine Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung *)		OD Grad
Name, Vorname		
Name, Vorname		OD Grad

*) § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung:
Zur Vernehmung des Zeugen/der Zeugin sind berechtigt
1. der Vertreter des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Verprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Beziehung bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

13

Er/Sie erklärt zur Sache:

Herrn Fitzek, Peter (Herr F), wird zur Last gelegt, versucht zu haben, sich am 01.03.2022, gegen 10:17 Uhr, gewaltsam Zutritt zum Landratsamt Wittenberg zu verschaffen. Hierbei soll es zu einer Körperverletzung der Frau Hähndel, Lydia (Frau H), gekommen sein.

Beginn der Vernehmung: 09:30 Uhr

Frage (F): Schildern Sie umfänglich nochmals das Geschehen vom 01.03.2022 im Gebäude der Landkreisverwaltung Wittenberg

Antwort (A): Ich war im Eingangsbereich unterwegs und habe dort Geld abgeholt. Ich musste, um zum Büro zu kommen, am Eingang vorbei gehen. Dort habe ich sowohl den Herrn F, als auch die Frau H und Herrn Oberfeldweibel Boss (OFw B) im Eingangsbereich stehen sehen. Herr F äußerte gegenüber OFw B, dass er seine Aktentasche persönlich im Amt abgeben wolle und man wisse wohl nicht, wer er ist, dass man ihm den Zutritt verweigere. Sowohl Frau H als auch OFw B trugen eine FFP2-Maske, der Herr F hingegen trug keine Maske. Das Tragen einer FFP2-Maske war im Gebäude vorgeschrieben, es gab auch einen Maskenspender im Eingangsbereich. Ich kam dazu, um den Herrn OFw B zu unterstützen, dieser forderte Herrn F auf, das Gebäude zu verlassen. Frau H unterstützte, indem Sie auf die Ausübung des Hausrechtes hinwies. Daraufhin verließ Herr F das Gebäude mit den Worten: "Ihr seid Faschisten und gehört hier gar nicht hin." Herr F ging nach links in Richtung Parkplatz. OFw B kümmerte sich anschließend um Frau H, ich selbst verblieb im Eingangsbereich. Nach ca. einer Minute kam Herr F zurück und ging gezielt auf mich zu, fragte nach den Daten der Frau H und forderte mich lautstark auf, ihn hereinzulassen. Ich bat ihn, eine Maske aufzusetzen und einen Schritt von mir zurück zu gehen, da er sehr nahe stand. Daraufhin trat Herr F einen Schritt zurück, sodass er mit ausreichendem Abstand draußen vor der Eingangstür stand. Herr F beschimpfte mich daraufhin erneut, unter anderem mit der Äußerung "Faschisten, ihr gehört hier nicht hin". Ich ging weiter ins Gebäude hinein, woraufhin Herr F sein Mobiltelefon hervorholte und augenscheinlich anfing, mich zu filmen oder Fotos zu machen. Dabei murmelte er etwas vor sich hin, was ich jedoch nicht verstehen konnte. OFw B kehrte zum Eingangsbereich zurück. Herr F steckte sein Mobiltelefon nach etwa einer Minute wieder weg. Die Eingangstür öffnete sich, woraufhin Herr F sehr lautstark versuchte, mich und Herrn OFw B mit juristischen Fachbegriffen einzuschüchtern. An Details kann ich mich leider nicht erinnern. Ich wies Herrn F darauf hin, dass die Polizei in wenigen Minuten vor Ort wäre, um den Sachverhalt zu klären. Daraufhin drehte sich Herr F um, erweckte den Anschein, dass er telefonieren würde und war kurz darauf verschwunden. Nachdem mir aufgefallen war, dass Herr F gegangen war, ging ich vor das Gebäude, um mich nach Herrn F umzusehen, konnte diesen aber nicht auffindig machen. Eine ältere Dame kam auf mich zu und äußerte, dass Sie das Kennzeichen des Herrn F aufgeschrieben habe.

F: Was haben Sie bei dieser Körperverletzung genau beobachtet und was haben Sie unternommen?

A: Von dem Tathergang der Körperverletzung habe ich leider nichts mitbekommen.

F: Konnten Sie erkennen wie Fitzek körperliche Gewalt angewendet hat?

A: Nein.

F: Wussten Sie zu dem Zeitpunkt, um wen es sich hier handelt?

14

A: Nein.

F: Können Sie den Beschuldigten beschreiben und welche Kleidung er an dem Tag trug?

A: Herr Fitzek ist relativ groß, wahrscheinlich über 1,80m; dünnes, langes, dunkles Haar, zum Zopf zusammengebunden; von schlanker Statur; er trug eine dunkle Jeans, ein dunkles Hemd mit seinen Initialen am Kragenspiegel und Lederschuhe; er hatte eine dunkle Aktentasche aus Leder dabei.

F: Würden Sie den Beschuldigten bei einer Gegenüberstellung oder einer Wahl-Lichtbildvorlage wiedererkennen?

A: Ja.

F: Wurden Sie durch den Beschuldigten beschimpft oder beleidigt?

A: Er hat nicht mich direkt als Einzelperson beschimpft, sondern sprach im Plural. Hier beschimpfte er mich und den OFw B, wie angesprochen, unter anderem als 'Faschisten'.

F: Haben Sie den Beschuldigten des Landkreisesamtes verwiesen?

A: Ja, ich forderte ihn auf, entweder, wie zum Betreten des Gebäudes vorgeschrieben, eine Maske aufzusetzen oder Abstand zu nehmen, als er vor der Tür stand.

F: Was geschah außerhalb (des Gebäudes, nachdem der Beschuldigte des Hauses verwiesen wurde?

A: Vor dem Gebäude war er alleine, er hat mit keinen anderen Personen interagiert.

F: Hat der Beschuldigte Fitzek die Situation gefilmt?

A: Es sah für mich so aus, als ob er etwa eine Minute lang Film- oder Fotoaufnahmen angefertigt hätte, dies kann ich jedoch nicht mit Sicherheit sagen.

F: Was und wo haben Sie alleine gehandelt?

A: Von dem Zeitpunkt an, zu dem Herr F zum ersten mal das Gebäude verlassen hatte, bis zu dem Zeitpunkt, als Herr F sein Mobiltelefon hervorgeholt und augenscheinlich gefilmt hatte.

F: Wo war zu diesem Zeitpunkt Ihr Kamerad Boss und was hat er in dieser Situation gemacht?

A: OFw B befand sich mit Frau H an der Information im Eingangsbereich und hat sich dort um Frau H gekümmert.

F: Wer hat die Polizei verständigt?

A: Das Personal von der Information.

F: Können Sie den Vorfall zeitlich eingrenzen?

A: Es war irgendwann im Laufe des Vormittages. Der ganze Vorfall zog sich über maximal eine halbe Stunde, nachdem ich hinzugekommen war.

F: Wer hat den Vorfall noch beobachtet innen und außen?

A: Die beiden Damen, die im Eingangsbereich an der Information arbeiten sowie außerhalb des Gebäudes, die Dame, die das Kennzeichen des Herrn F aufgeschrieben hatte.

F: Was spielte sich konkret vor dem Gebäude ab?

A: Nachdem Herr F das Gebäude zum zweiten mal verlassen hatte, drehten Ofw B und ich uns kurz um. Ich habe nicht gesehen, wie Herr F zu seinem Auto gegangen und weggefahren ist. Genaues kann ich nicht sagen.

Vorgelesen und genehmigt

Selbst gelesen und genehmigt

Unterschrift des Beauftragten/der Beauftragten

Unterschrift anderer Vernehmelter

Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin

Kein Wort von Faschistenschwein(en), nur von Faschist(en), das vor dem Hintergrund, dass allgemein bekannt ist, dass gerade die zeitnahe Erstvernehmung der objektiven Wahrheit am nächsten ist und sich später, auch unbeabsichtigt, durchaus Ergänzungen einschleichen, die mit der objektiven Wahrheit nicht vereinbar sind.

Auch diese Vernehmung ist weder von der Kammer noch von anderer Seite vorgehalten worden, als Urkunde verlesen worden oder anderweitig in die Hauptverhandlung eingeführt worden.

Das gilt auch für die schriftliche Stellungnahme (Band III Blatt 19 bis 22, auch diese Stellungnahme ist weder von der Kammer noch von anderer Seite vorgehalten worden, als Urkunde verlesen worden oder anderweitig in die Hauptverhandlung eingeführt worden.) des Zeugen Boss vom 20.03.2022, die ebenfalls nur von der Bezeichnung „Faschisten“ und nicht von „Faschistenschweinen“ spricht:

19

Anhörungsbogen
(Anlage zur Zeugenanhörung)

Angaben zur Person

Pflichtangaben (§ 111 OWiG), V. m. § 162 Abs. 1 StPO)

Belehrung:

Sie sind verpflichtet, die nachstehenden Angaben vollständig und richtig zu machen. ¹⁾

Nachname Boss Geburtsname Boss
 Vorname Robert Geburtsdatum 26.06.1986
 Beruf Soldat
 Wohnort 35367 TDE BG AST, Elm. d. d. Hauptaufenthaltsort (amst. post. d.)
(dieser Aufstufung PLZ, Str. Straße, Haus-Nr.)

27.09.2024
 11.08.2024
 11.08.2024
 11.08.2024

Angaben zur Sache:

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich das Zeugnis nur dann verweigern kann, wenn ich in einem Angehörigenverhältnis zu d. Beschuldigten (sow. d.h., wenn ich mit d. Beschuldigten verlobt bin oder die Eltern des Verstorbenen gegeben habe, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, mit d. Beschuldigten verheiratet bin oder war, in einer Lebenspartnerschaft lebe oder gelebt habe, mit d. Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Adoption als Kindes Stm. verbunden oder verlobt war oder in der Scheinehe bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert bin oder war.

Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht:

Mir ist bekannt, dass ich als Zeugin/Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich selbst oder eine(n) oben bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verurteilt zu werden.

Belehrung über die Angabe zur Sache:

Mir ist bekannt, dass ich meine Aussage wahrheitsgemäß und vollständig machen muß, ich bin demnach belangt werden, dass ich mich namentlich strafbar mache, wenn ich mit meiner Aussage eine Person wider besseres Wissens verdächtigt, eine Straftat vorläßt oder verstreit will, dass der/die Beschuldigte wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer anderen strafrechtlichen Maßnahme unterworfen wird.

Mir ist bekannt, dass ich eine Aussage vor der Polizei verweigern kann und dass ich dann aber auf Ladung der Staatsanwaltschaft/des Gerichtes verpflichtet bin, dort zu erscheinen und zur Sache auszusagen.

Hält zurück/wenden an

PI Dossan-Rafflen ZKD FK 5

Postfach 1667

06814 Dossan-Rafflen

Polizeistation

WB RED 1/1661 2022

Vorgangnr.

¹⁾ Die Verletzung der Pflicht zur Angabe seiner Personendaten nach § 111 OWiG mit Geldstrafe bedroht

Blatt

Blatt 1/1661/2022 - 00248006

20

Anhörungsbogen
(Antrag zur Zeugenanhörung)

Ich möchte nicht aussagen, weil

Ich sage mir vor der Staatsanwaltschaft/ dem Gericht aus

Ich sage wie folgt aus:

Zur Sache:

Am besagten Tag, als ich im Rahmen der Amtshilfe im Verleumdungsprozess war, eine Reise nach China wollte, ging ich vom Büro in A.D. nach Richtung Ausgang im BG, als ich die Treppe hinunter ging, habe ich gesehen und Angelegenheit im Bereich der Verwaltung und sah, wie ein Mann auf die 6. Etage hinauf, Frau Lydia Hühndel Logging im Zuge der Vorbereitung, die dieses nicht im dem bestimmten Raum wollte. Ich sah, wie Herr Fibach Frau Hühndel gehen eine Hand drückte um um die vorbei zu gehen. Die körperlich unterlegene Frau Hühndel hatte eine gewisse Art Gegenstand gehalten, um einen Fibach zu zeigen. Herr Fibach hat auch an der Stelle gehen. Das Ziel war sein Ziel zu erreichen. Ich zeigte nicht und stellte eine mündliche Erklärung zur der beiden hier und Herr Fibach hat das Gebäude zu verlassen.

Ich habe folgende Verletzung erlitten (möglichst detailliert angeben)

weiter auf
weiter Platz

war in ärztlicher Behandlung vom _____ bis _____

war krank geschrieben vom _____ bis _____

habe noch folgende Beschwerden:

Inwieweitlich der Verdienststellung wegen der erwähnten Verletzungen verweise ich auf den beigefügten Vorbehalt

Wolfgang
(Ort)

30/05 2002
(Datum)

[Signature]
(Unterschrift)

21

Dienststelle:
PT Dessau-Roßlau ZKD FK 5
Köhner Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
0340 9000-357

Datum: 08.05.2022

VNR: WB RLD 1/1661 /2022

Frage/ Vorhalt

Sehr geehrter Herr Boss,

bitte beschreiben Sie so umfangreich wie möglich die Situation vom 01.03.2022 im Landkreis Lutherstadt Wittenberg.
Gehen Sie auch sehr genau auf die unten aufgeführten Fragen ein.

Fragestellung:

1. Gesamtsachverhalt an dem Tag
2. Personenbeschreibung und Beschreibung der Bekleidung des Verursachers
3. Waren Zeugen zugegen und können Sie die Zeugen namentlich benennen
3. Sind beleidigende Worte gefallen (wenn ja - Welche)
4. Was konkret haben Sie in der Situation unternommen
5. In welcher Form waren Sie an diesem Tag im Landkreis zugegen
6. Würden Sie die Person wiedererkennen


Unterschrift

2./LogBtl 163 RSOM
- OF Boss -
GrpFhr III. Uzg

27755 Delmenhorst, 20.01.22
Deimetal Kaserne
Abernettstraße 200
Tel: 04221- 92180 - 5293
AllgFspWN6w: 00-2335 5293
Mobil: 0352 - 53361285

22

Anhang zu Zeugenaussage

VNR: WB RED 1/1661/2022

Ich wiederholte meine Aufforderung mit lautstarker Stimme, zu dem Zeitpunkt waren auch mehrere Personen, die mir nicht bekannt sind, zugegen.

Ich eskortierte den dagegen protestierenden Herrn Fitzek zum Ausgang des Gebäudes. Es fielen unter anderem Beleidigungen von Seitens Herrn Fitzek wie z.B. „Faschisten“. Herr Fitzek versuchte mit mir zu diskutieren, auf welcher Grundlage wir denn dort wären und wir ja keine Weisungsbefugnis hätten.

Während der Aktion fragte ich bereits nach, ob die Polizei schon angefordert wurde. Dies wurde seitens der Rezeption bejaht.

Ich wies Herrn Fitzek mehrfach nochmal dazu auf, das Gebäude und Gelände zu verlassen. Nachdem Herr Fitzek aus dem Gebäude war, begab ich mich zur Geschädigten.

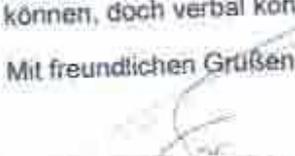
Nach kurzer Zeit kam einer meiner Kameraden mit dazu (Stabsgefreiter (SG) Erik Buta).

Ich versuchte der Geschädigten beizustehen und ihr Trost zu spenden, während SG Buta am Eingang stand um die Situation weiterhin unter Kontrolle zu halten.

Herr Fitzek kam mehrfach wieder zum Eingang des Gebäudes und filmte die beteiligten Personen mit seinem Handy. Ich widerspreche hiermit ausdrücklich der Genehmigung zum Anfertigen von Aufnahmen, die Herr Fitzek von mir angefertigt hat, ich fühle mich in meinen Persönlichkeitsrechten eingeschränkt. Herr Fitzek kann von mir eindeutig als Täter identifiziert werden. Die Damen, die an diesem Tag Dienst an der Rezeption hatten waren auch zugegen und sind Zeugen des Zwischenfalls.

Das aggressive Täterverhalten kann von mir persönlich nicht nachempfunden werden und im Nachhinein hätte ich mich auch auf § 127 StPO, sowie § 227 BGB berufen können und durch Körperliche Gewalt dem ein Ende setzen können, doch verbal konnte ich die Situation auflösen.

Mit freundlichen Grüßen


Robert Boss, OFw & TrspFw SK

Pikanterweise wird das Fehlen der Bezeichnung „Faschistenschwein“ – die der Angeklagte durchgehend in Abrede genommen hat – zwanglos auch bestätigt durch die schriftliche Eingabe der Zeugin Hähndel, die diese bereits am 09.03.2022 (Band III Blatt 27/27R; auch diese schriftliche Eingabe ist weder von der Kammer noch von anderer Seite vorgehalten worden, als Urkunde verlesen worden oder anderweitig in die Hauptverhandlung eingeführt worden) zur Akte gereicht hat:

Herr Fizek betritt den Landgerichts ohne Maske
kannnt an den sten Tisch und möchte den
Brief abgeben. Ich weise ihn darauf hin
das er doch bitte seinen Brief draußen in
den Postkasten einwerfen möchte. Erkläre
ihm das es im Landkreis kein Eingangsstempel
von der Info gibt.

Darauf möchte er in die Führerschaftsstelle
„Ich erkläre ihm wieder er möchte bitte
sich im Internet „e-mal“ einen Termin
Buchten.

Man ging er au weit vorbei und ich stellte
mich in die Tür (Eingang von der FS-
stelle) darauf schubste er mich volle
Wucht zur Seite und tritt mit gegen
den rechten Oberschenkel.

Von dem Flur aus beobachten das die
Soldaten „Budo“ und Boss Robert und
Schmitten ihn nach kurzer Auseinander
setzung aus dem Objekt, Frau Lange,
Kerstin Ruffe am 10.11 die Polizei.

Hr. Fizek kann noch mal zurück und
wollte ins Objekt „doch die Soldaten“

Wehrt er diesen vor der Tür ab, diese
Beschimpfte er als „Faschisten“, das sei
sein Grundrecht verstoßen und auch.

Kurz danach traf die Polizei ein,
sie nahmen alles auf + zeuge Robert Bass.
Info an: Kaufmann Braun, Behrens Grabau
Im Augenblicke als die Polizei da war,
war Herr Fizek schon weg, Kennzeichen
Liege der Polizei vor.

Aktenzeichen: WBRED - 1/1661/2022

Schmerzen sind im Oberschenkel rechts +
starke Schmerzen im Handgelenk.

Herr Fizek plinke mit seinem Handy unsere Stadt
sowie die Bundeswehrsoldaten

Es drängt sich auf, dass die Tatsache, dass alle drei unmittelbaren Zeugen übereinstimmend zeitnah zum Tatzeitpunkt lediglich von „Faschisten“ und nicht von „Faschistenschweinen“ sprechen, dafür spricht, dass tatsächlich nur der Ausdruck „Faschisten“ gefallen sein mag, der Ausdruck „Faschistenschweine“ erst später – möglicherweise ohne böse Absicht – dazugedichtet wurde, weil die Erinnerung des Menschen bekanntermaßen im Laufe der Zeit durchaus aus verschiedensten Gründen Ergänzungen erfährt, die nicht erklärlich sind und die mit der objektiven Wahrheit nicht übereinstimmen.

Nach diesseitiger Auffassung – siehe oben – wäre weder die Bezeichnung „Faschisten“ noch die Bezeichnung „Faschistenschweine“ in diesem konkreten Zusammenhang strafbar, aber wenn tatsächlich nur die Bezeichnung „Faschisten“ gefallen ist, wäre jedenfalls das nicht strafbar, jedenfalls im Rahmen der Strafzumessung deutlich milder zu bewerten als „Faschistenschweine“.

Dazu kommt, dass bei der Wahl der Bezeichnung „Faschisten“ nicht zwingend die beiden Zeugen gemeint waren, vielmehr die Institution Bundeswehr, die wiederum gar nicht beleidigungsfähig wäre.

Insoweit ist der Angeklagte freizusprechen, weil die Bezeichnung „Faschist(en)“ im Konkreten Zusammenhang nicht strafbar gewesen ist.

b. erlittene Verletzungen

Aufklärungsbedürftig im Zusammenhang mit der schriftlichen Eingabe der Zeugin Hähndel wäre auch gewesen, dass diese in dieser schriftlichen Eingabe wenige Tage nach dem Vorfall von Schmerzen im Schlüsselbein kein Wort erwähnt, auch in dem Arztbericht dazu kein Wort:

Durchgangsarztbericht			- UV-Träger -		USt-Nr. 291230519_22_000008_01
Unfallversicherungsträger Verwaltungs-DG BV Erlang, BV XI (121600030)			Eingetragen am 01.03.2022		Ursache Unfall
Name der versicherten Person Händel Lydia			Vorsitzendes 21.06.1980	Krankenkasse BARMER DEK (Seuchen- Anhalt) (100290006)	Familienversichert <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Name des Mitglieds <input type="checkbox"/> ja keine <input type="checkbox"/> keine ja keine
Vorfällige Anschrift Lutherstr. 2, DE-08886 Lutherstadt Wittenberg			Bei Flüssigkeit / Pflegekasse der pflegeberechtigten Person		
Beschäftigt als Sicherheitsdienst			Tarifnummer 01607940991		Geschlecht m
Sicherheitsdienst 18.01.2021			Einstellungsjahr DE		Geschlecht m
Unfallort (Name, Anschrift und Telefon-Nr. des Arbeitgebers, der Kfz, der (Hoch-)Schule, der pflegeberechtigten Person) BIG BuchholzWERST, Am alten Bahnhof, DE-08886 Lutherstadt Wittenberg					
1 Unfalltag 01.03.2022		Ursache Unfall		Ursache Unfall	
2 Angaben der versicherten Person zum Unfallgang und zur Tätigkeit, bei der der Unfall eingetreten ist Pat. wurde durch einen Kunden bedient und dann gegen die Eingangstür zur Fahrerschleuse statt gegen die Tür gestuht, und mit dem Fuß nachgeben.		3 Zeitpunkt der versicherten Person nach dem Unfall Unfall gemeldet		4,2 Erstmalig Ärztlich behandelt am 01.03.2022	
4,1 Art der ersten (nicht durchgangsarztlichen) Versorgung			4,2 Erstmalig Ärztlich behandelt am 01.03.2022		
5 Befund Verdacht auf Akute-, Organ-, Medikamentenintoxik?			<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Welche Krankheiten? <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
5.1 Beschwerden/Klagen Schmerzen lt. Handgelenk und Handballen und Krabbeln in den Fingern			Bei Handverletzung Gewebeverletzung <input type="checkbox"/> Haut <input type="checkbox"/> Unter Ergänzungsbefund beigefügt wegen <input type="checkbox"/> Kopfverletzung <input type="checkbox"/> Arterienverletzung <input type="checkbox"/> Brustverletzung <input type="checkbox"/> Verbrannt		
5.2 Klinische Untersuchungsbefunde Schmerzen im Handgelenk vor allem bei Extension dorsal, keine Bewegungs einschränkung, Schmerzen re. Oberarm dorsal, Schmerzen re. Oberschenkel ventral			Bei Posttraumatischem schmerzigen Verletzungen Bsp		
6 Ergebnis/empfohlene Diagnostik lt. Handgelenk keine Fraktur, keine Luxation, unauffälliger Knochen- und Gelenkbefund			AD-Klassifikation KD 18 111.00 G		
7 Erstdiagnose - Vorliegend - (Anforderungen/Klassifizierungen unverändert fortzuführen, bei Frakturen zwingend AD-Klassifikation angeben.) Kontusion Hand					
8 Art der durchgangsarztlichen Zweiverordnung Kühlung, Schonung					
9 Wenn Unfall Unabdingbare gesundheitliche Beeinträchtigungen, die für die Beendigung des Arbeitsauftrags von Bedeutung sein können keine					
10 Ergibt sich aus Hergang und Befund Zusatz an einem Arbeitsort? Wenn ja, ist eine Kopie des Durchgangsarztberichtes anzufügen. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wo					
11 Art der Weiterbehandlung <input checked="" type="checkbox"/> Ambulant <input checked="" type="checkbox"/> Akutstationäre Weiterbehandlung <input type="checkbox"/> Basierend Weiterbehandlung <input type="checkbox"/> Stationär (gewerbliche Weiterbehandlung)			Legt eine Verletzung nach dem Verletzungsgradvermerk vor? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> VAY nach Dfai <input type="checkbox"/> BAV nach Zfai		
12 Weiterbehandlung erfolgt <input checked="" type="checkbox"/> durch mich <input type="checkbox"/> durch andere Ärzte/Ärztinnen (NACH VERGANGENREITERUNG), bitte Name und Anschrift angeben			<input type="checkbox"/> es wird keine Weiterbehandlung zu Lasten der UV durchgeführt, weil		
13 Beurteilung der Arbeitsfähigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitsfähig <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsunfähig ab: 02.03.2022			14 Ist die Zielsetzung weiterer Aktionen/Bitte zur Klärung der Ursache unmittelbarer Weiterbehandlung erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, eingeleitet wird		
15 Wiederherstellung ist erforderlich, sofern dem noch AM oder Befähigungsbedürftigkeit vorliegen sollte, an Das Thema sollte der versicherten Person bekannt gegeben			16 Bemerkungen (z. B. Beratungsbefehl durch Reha-Maßnahmen) des UV-Trägers, Fortschrittsbericht, bestimmte Unfälle)		

Damit wäre belegt, dass es die im Urteil als Merkmal der Körperverletzung angeblich eingetretenen Schmerzen im Schlüsselbeinbereich überhaupt nicht gegeben hat.

Insoweit schließt sich der Kreis, dass es sich um ein vorsatzloses Vorbeidrängen mit Beiseiteschieben gehandelt hat, so dass auch insoweit der Angeklagte freizusprechen ist, weil weitere Erkenntnisse durch die Wiederholung der Beweisaufnahme nicht zu erwarten sind.

Rechtsanwalt
(Werner Siebers)